

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO

Im Rahmen der Leistungserbringung nach dem Rahmenvertrag, der zwischen dem Kunden („**Auftraggeber**“) und dem Anbieter („**Auftragnehmer**“, Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Folgenden auch einzeln als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet) über die Bereitstellung der exone.Cloud geschlossen wurde (nachfolgend "**Rahmenvertrag**" genannt), sowie im Rahmen der Leistungserbringung nach den zum Rahmenvertrag gehörenden Einzelverträgen kann es erforderlich sein, dass der Auftragnehmer mit personenbezogenen Daten umgeht, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert. Diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ("AVV") konkretisiert die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien und findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Rahmenvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten („**Daten**" oder „**Auftraggeber-Daten**") des Auftraggebers verarbeiten.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung und Gebiet

- (1) Gegenstand der Datenverarbeitung nach dieser AVV sind die Auftraggeber-Daten, wenn und soweit sie personenbezogene Daten enthalten.
- (2) Der Zweck der Datenverarbeitung im Rahmen dieser AVV ist die Bereitstellung von Diensten nach dem Rahmenvertrag und der zusätzlich geschlossenen Einzelverträge.
- (3) Die Art der Verarbeitung ist Speicherung und Verarbeitung der Daten, wenn und soweit dies zur Erbringung der Leistungen, die in Rahmenvertrag, den Einzelverträgen und den Leistungsbeschreibungen näher beschrieben sind.
- (4) Es werden die Auftraggeber-Daten verarbeitet, die der Auftraggeber in der exone.Cloud speichert
- (5) Zu den betroffenen Personen können gehören: Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten und Endkunden.
- (6) Die Laufzeit dieser AVV richtet sich nach der Laufzeit des Rahmenvertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser AVV nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.
- (7) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland statt. Es ist dem Auftragnehmer gleichwohl gestattet, Auftraggeber-Daten unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags auch außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu verarbeiten, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Datenverarbeitung informiert und die Voraussetzungen der Art. 44 - 48 DSGVO erfüllt sind oder eine Ausnahme nach Art. 49 DSGVO vorliegt.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Rahmenvertrag, in den Einzelverträgen und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind.
- (2) Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Verträge für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich.
- (3) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

§ 3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeber-Daten gemäß den Weisungen des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers sind abschließend im Rahmenvertrag und den geschlossenen Einzelverträgen dokumentiert festgelegt und dokumentiert. Einzelweisungen, die von den Festlegungen dieses Vertrags abweichen oder zusätzliche Anforderungen aufstellen, bedürfen einer vorherigen Zustimmung des Auftragnehmers und erfolgen nach Maßgabe des in Ziffer 10 Absatz 1 festgelegten Änderungsverfahrens, in dem die Weisung zu dokumentieren und die Übernahme etwa dadurch bedingter Mehrkosten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber zu regeln ist. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.
- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen diese Vereinbarung oder die geltenden Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Die Parteien stimmen darin überein, dass die alleinige Verantwortung für die weisungsgemäße Verarbeitung der Auftraggeber-Daten beim Auftraggeber liegt.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO zu berücksichtigen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (2) Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO sind im Anhang zu dieser Vereinbarung (Anhang „Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO zur exone.Cloud“) niedergelegt.
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Zumutbaren, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen nachzukommen.
- (5) Soweit den Auftraggeber eine gesetzliche Melde- oder Benachrichtigungspflicht wegen einer Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten (insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO) trifft, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über etwaige meldepflichtige Ereignisse in seinem Verantwortungsbereich informieren. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Erfüllung der Melde- und Benachrichtigungspflichten auf dessen Ersuchen im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten unterstützen. Der Auftragnehmer trifft geeignete Maßnahmen zur Sicherung

der Daten, zur Begrenzung möglicher nachteiliger Folgen für die betroffenen Personen und zur Minimierung des Risikos zukünftiger Sicherheitsvorfälle.

- (6) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen gegen Erstattung der dem Auftragnehmer hierdurch entstehenden nachzuweisenden Aufwände und Kosten bei etwa vom Auftraggeber durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.
- (7) Der Auftraggeber setzt bei der Durchführung von Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurden oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen sowie zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.
- (8) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (9) Als Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer Herr Helmut Stutzmiller (Tel.: 07322 / 9615-600; E-Mail-Adresse: helmut.stutzmiller@extracomputer.de) schriftlich bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt.
- (10) Der Auftragnehmer darf die vertragsgegenständlichen Daten nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.
- (11) Für Unterstützungsleistungen, die nicht Gegenstand der Leistung sind oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

§ 5 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind und Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten benötigt werden.
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die personenbezogenen Daten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Daten gelöscht werden müssen, nicht mehr verwendet und abgerufen werden und dass der Auftragnehmer diese Daten zur Löschung markiert und dafür sorgt, dass spätestens 180 Tage nach Ablauf oder Beendigung des Rahmenvertrags oder der Einzelverträge, alle personenbezogenen Daten vollständig, endgültig und unwiderruflich gelöscht werden.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat bei der Feststellung von Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die er insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf Anforderung die in Art. 30 Abs. 2 DSGVO genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, soweit sie dem Auftragnehmer nicht selbst vorliegen.

- (5) Ist der Auftragnehmer gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten zu erteilen oder mit diesen Stellen anderweitig zusammenzuarbeiten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer auf erstes Anfordern bei der Erteilung solcher Auskünfte bzw. der Erfüllung anderweitiger Verpflichtungen zur Zusammenarbeit zu unterstützen.

§ 7 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Sperrung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist.
- (2) Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 8 Prüfungsrechte

- (1) Auf vorherige schriftliche Aufforderung hin wird der Auftragsverarbeiter dem Auftraggeber die Übereinstimmung seiner Verarbeitung mit dieser AVV bestätigen, indem er ausreichende Nachweise in Form eines der folgenden Dokumente vorlegt: (i) die Ergebnisse eines Selbstaudits, (ii) (iii) Zertifikate über Datenschutz und/oder Informationssicherheit (z. B. ISO 27001) oder (iv) andere angemessene Zertifikate oder andere Dokumente.
- (2) Der Nachweis der Umsetzung von Maßnahmen, die nicht spezifisch für diese AVV sind, wie z.B. technische und organisatorische Maßnahmen, insbesondere solche, die von einem weiteren Auftragsverarbeiter implementiert sind, kann durch die Vorlage aktueller Bescheinigungen, Berichte, Auszüge oder Zusammenfassungen davon oder durch eine geeignete Zertifizierung im Rahmen einer IT-Sicherheits- oder Datenschutzüberprüfung ("**Berichte**") erfolgen. Der Auftraggeber stimmt zu, dass die Berichte vertrauliche Informationen des Auftragnehmers sind.
- (3) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, sein Prüfungsrechte auszuüben, indem er den Auftragnehmer anweist, die Prüfung wie in Absatz (1) und Absatz (2) dieses § 8 beschrieben durchzuführen. Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung dieser AVV durch den Auftragnehmer zu überprüfen, wenn er nach billigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Rechte nach Absatz (1) und Absatz (2) dieses § 8 im Einzelfall nicht ausreichen, oder wenn eine zuständige Datenschutzbehörde eine Prüfung verlangt. Wann immer dies im vernünftigen Ermessen möglich ist, wird der Auftraggeber weiterhin versuchen, von seinen Rechten gem. Absatz (1) und Absatz (2) dieses § 8 Gebrauch zu machen, bevor er eine Prüfung durchführt. Die Prüfung wird während der normalen Geschäftszeiten ohne Unterbrechung des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt, die in keinem Fall weniger als dreißig (30) Tage betragen darf, es sei denn, es besteht dringender Bedarf an einer früheren Prüfung. Der Auftragnehmer kann die Prüfung von der Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung in Bezug auf die Daten anderer Kunden und die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Der Auftraggeber darf keinen externen Prüfer beauftragen, der in einem Wettbewerbsverhältnis mit dem Auftragnehmer steht.
- (4) Der Auftraggeber wird seine Prüfungsrechte nicht häufiger als einmal innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten ausüben, es sei denn, (i) dies ist auf Anweisung einer zuständigen Datenschutzbehörde oder einer anderen für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich; oder (ii) der Auftraggeber ist der Ansicht, dass eine weitere Prüfung aufgrund einer Verletzung oder einer vermuteten Sicherheitsverletzung des Auftragnehmers erforderlich ist.

- (5) Der Auftraggeber trägt seine eigenen Kosten. Der Auftraggeber entschädigt den Auftragnehmer (nach den zu dem Zeitpunkt geltenden Sätzen des Auftragnehmers) für die Kosten, die durch die Bereitstellung interner Ressourcen für die Durchführung der Prüfung entstanden sind, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dieser AVV verletzt hat. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Verstoß unverzüglich auf eigene Kosten beheben.

§ 9 Subunternehmer/Unterauftragsverhältnisse

- (1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) Der Einsatz von Subunternehmern (Unterauftragsverarbeitern) als weiteren Auftragsverarbeitern ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher in schriftlicher Form zugestimmt hat. Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Subunternehmer zu unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO:

Firma Unterauftragsverarbeiter	Anschrift/Land	Leistung
Server-Ware GmbH	Hafenbad 11, 89073 Ulm	Erstellung und Wartung der Cloud-Plattform; Bereitstellung der Netzwerkinfrastruktur

- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter informieren. Dem Auftraggeber steht im Einzelfall ein Recht zu, Einspruch gegen die Beauftragung eines potentiellen weiteren Auftragsverarbeiters zu erheben. Ein Einspruch darf vom Auftraggeber nur aus wichtigem, dem Auftragnehmer nachzuweisenden Grund erhoben werden. Soweit der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Benachrichtigung Einspruch erhebt, erlischt sein Einspruchsrecht bezüglich der entsprechenden Beauftragung. Erhebt der Auftraggeber Einspruch, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Rahmenvertrag und diese Vereinbarung mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen.
- (4) Der Unterauftrag muss den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im selben Umfang Rechnung tragen, wie diese zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer getroffene Vereinbarung.
- (5) Der Auftragnehmer bleibt für die Erfüllung der Verpflichtungen, Dienstleistungen und Funktionen, die von einem seiner Subunternehmer übernommen werden, im selben Umfang verantwortlich, als wenn er die Verpflichtungen, Leistungen und Funktionen selbst erfüllen würde. Durch die Beauftragung des Subunternehmers wird der Auftragnehmer nicht von der Haftung gemäß dieser Vereinbarung befreit.

§ 10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AVV und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dieser AVV und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Rahmenvertrag, gehen Regelungen dieser AVV vor.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVV unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und dabei den Anforderungen des Art. 28 DSGVO genügt.

§11 Haftung

- (1) Für die Haftung des Auftragnehmers nach dieser Vereinbarung gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Rahmenvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftraggebers gegen diese Vereinbarung oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragnehmer verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Auftraggeber Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

Anlage: Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 Abs. 1 DSGVO zur exone.Cloud